UNIVERSITÄT BERN

Studienplan für das Master-Studienprogramm Digital Humanities

vom 9. November 2020

Die Philosophisch-historische Fakultät,

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) und auf das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-historischen Fakultät (RSL Phil.-hist. 21) vom 15. März 2021,

erlässt den folgenden Studienplan:

I. Allgemeines

GELTUNGSBEREICH

Art. 1 Dieser Studienplan gilt für alle Studierenden, die an der Philosophisch-historischen Fakultät (Fakultät) das Studienprogramm Digital Humanities studieren oder im Rahmen anderer Studienprogramme Leistungen aus dem Studienprogramm Digital Humanities beziehen.

STUDIENPROGRAMME

Art. 2 Das Walter Benjamin Kolleg der Fakultät bietet folgendes Studienprogramm an:

a Master-Studienprogramm Digital Humanities (Minor 30 ECTS-Punkte).

ECTS-PUNKTE UND LERNERGEBNISSE

Art. 3 Die Anzahl ECTS-Punkte sowie die Lernergebnisse für die einzelnen Veranstaltungen werden im elektronischen Veranstaltungsverzeichnis und im Anhang definiert.

LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 4 [1] Alle Lehrveranstaltungen werden durch schriftliche oder mündliche Leistungskontrollen abgeschlossen.

[2] Die Dozierenden geben Ziele, Inhalte, Art und Zeitpunkt der Leistungskontrolle vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

WIEDERHOLUNG UND KOMPENSATION

Art. 5 [1] Nicht bestandene Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden; die Wiederholung erfolgt spätestens innerhalb eines Jahres. Weiteres regelt Artikel 38 RSL Phil.-hist. 21.

[2] Zwei Leistungskontrollen können ungenügend oder mit „nicht bestanden“ bewertet sein.

[3] Die Leistungskontrollen im Modul Abschlussprojekt können nicht kompensiert werden (Art. 39 RSL Phil.-hist. 21).

BEWERTUNG

Art. 6 [1] Für die Benotung gilt Artikel 35 RSL Phil.-hist. 21.

[2] Unbenotete Leistungskontrollen werden gemäss Artikel 35 Absatz 4 RSL Phil.-hist. 21 bewertet.

[3] Das elektronische Veranstaltungsverzeichnis und die Anhänge regeln, welche Leistungskontrollen benotet werden.

SPRACHANFORDERUNGEN

Art. 7 Ausgezeichnete Deutsch- und Englischkenntnisse (C1 nach Europäischem Referenzrahmen) werden erwartet.

STUDIENFACHBERATUNG

Art. 8 Die Studierenden haben Anrecht auf regelmässige Studienfachberatung, die durch das Walter Benjamin Kolleg sichergestellt wird.

II. Master-Studienprogramme Digital Humanities (Minor 30 ECTS-Punkte)

INHALTE UND STUDIENZIELE

Art. 9 Die Absolventinnen und Absolventen des Studienprogramms

a verfügen über vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse zu digitalen Verfahren in den Geistes- und Kulturwissenschaften.

b kennen die unterschiedlichen theoretischen Positionen in den Digital Humanities.

c kennen das breite Angebot an digitalen Tools und Methoden, Vor- und Nachteile der jeweiligen Ansätze sowie damit in Verbindung stehende Aufwände.

d können geisteswissenschaftliche Daten erzeugen, manipulieren, analysieren, visualisieren und für die langfristige Sicherung aufbereiten.

e können eine Programmiersprache aktiv anwenden.

f verstehen Digitalisierungsprozesse als technologische, gesellschaftliche und materielle Phänomene und sind in der Lage die jeweiligen Prozesse auf den unterschiedlichen Ebenen zu analysieren und aus gesellschaftskritischer Perspektive zu beurteilen.

g sind am Ende ihres Studiums in der Lage ein eigenes Projekt zu entwickeln (inkl. Projektmanagement, Kenntnisse von Tools und Methoden) und darin neue methodische Möglichkeiten zur Interpretation und Analyse kultureller und gesellschaftlicher Fragestellungen anzuwenden.

ZULASSUNGS VORAUSSETZUNGEN

Art. 10 [1] Zulassungsvoraussetzungen zum Studienprogramm sind neben den allgemeinen Zulassungsbedingungen zum Studium an der Universität Bern:

a ein Bachelorabschluss einer schweizerischen universitären Hochschule oder ein äquivalenter Abschluss in einer der an der Fakultät angebotenen Studienrichtungen,

b ein abgeschlossenes Minor-Studienprogramm im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten in einer dieser Studienrichtungen,

c ein Bachelorabschluss einer schweizerischen universitären Hochschule oder ein äquivalenter Abschluss in der Studienrichtung Informatik oder

d ein abgeschlossenes Minor-Studienprogramm im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten in der Studienrichtung Informatik.

[2] Es können zusätzliche Kenntnisse und Fähigkeiten verlangt werden, die im absolvierten Bachelorstudium nicht erworben worden sind. Diese Zusatzleistungen werden in Form von Bedingungen und/oder Auflagen individuell definiert. Die entsprechenden ECTS-Punkte werden separat als Zusatzleistungen im Diploma Supplement ausgewiesen. Weitere Einzelheiten regelt Artikel 51 RSL Phil.-hist. 21.

LEISTUNGEN

Art. 11 [1] Das Studienprogramm setzt sich aus Pflicht- und Wahlpflichtleistungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten zusammen:

a Pflichtmodule (Umfang gemäss Anhang):

- Modul Einführung
  Erlernen der fachlichen und methodischen Grundlagen, inkl. Grundkurs Programmieren
- Modul Abschlussprojekt
  Nachweis der erworbenen Kompetenzen durch das Realisieren eines eigenen Projekts und dessen digitale und schriftliche Repräsentation sowie einer Abschlusspräsentation

b Wahlpflichtmodule (Umfang gemäss Anhang):

- Modul Vertiefung
  Fokussierte Fachausbildung in Theorie und Anwendung der Digital Humanities,
  Vertiefung der methodischen Kompetenzen

[2] Ein Modell für einen exemplarischen Studienablauf findet sich in Anhang 1.

[3] Die Beschreibung der einzelnen Lehrveranstaltungen findet sich in Anhang 2

BESTEHENSNORM

Art. 12 [1] Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:

a die Pflicht- und Wahlpflichtleistungen gemäss Artikel 11 erbracht sind,

b alle nicht kompensierbaren Pflichtleistungen bestanden sind,

c bei ungenügenden Noten die Voraussetzungen zur Kompensation gemäss Artikel 5 erfüllt sind,

d der Notendurchschnitt genügend (Note 4.0) ist und

e allfällige Auflagen mit genügender Note bewertet sind.

NOTE

Art. 13 Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 58 Absatz 2 RSL Phil.-hist. 21.

III. Rechtspflege

BESCHWERDEVERFAHREN

Art. 14 Es gelten die Bestimmungen des RSL Phil.-hist. 21.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

ÄNDERUNG DES STUDIENPLANS

Art. 15 Die Änderungen des Studienplans unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung. Ausgenommen sind die Änderungen des Anhangs, die in der Kompetenz des Fakultätskollegiums liegen.

INKRAFTTRETEN

Art. 16 Dieser Studienplan tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Bern, 9. November 2020

Im Namen der Philosophisch-historischen Fakultät
Die Dekanin:

Prof. Dr. Elena Mango

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, 1. Dezember 2020

Der Rektor:

Prof. Dr. Christian Leumann